

## **Satzung der ZNS-Stiftung**

### **§ 1 Stifter, Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung führt den Namen: ZNS-Stiftung – Hilfe für Menschen mit Schädelhirntrauma, initiiert von Hannelore Kohl als Stiftung für Verletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems und als Kurzform den Namen: ZNS-Stiftung oder: ZNS-Stiftung – Hilfe für Menschen mit Schädelhirntrauma.
3. Der Sitz der Stiftung ist Bonn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Unfallverhütung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Unfallprävention, der Behandlung und Rehabilitation sowie der Betreuung und Nachsorge von verletzten Menschen mit Schäden des Zentralen Nervensystems und der diesen Zielen dienenden Forschung.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere

#### **a. im Bereich des Wohlfahrtswesens durch**

- das Eintreten in der Öffentlichkeit für die Belange der verletzten Menschen mit Schäden des Zentralen Nervensystems
- die Förderung und Organisation von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen über Unfallprävention sowie Behandlung und Rehabilitation hirnerkrankter Menschen
- Förderung der personellen, räumlichen und apparativen Ausstattung in Rehabilitationseinrichtungen

- b.** im Bereich der Wissenschaft und Forschung durch
    - die Förderung geeigneter Forschungsprojekte zur Verbesserung der Diagnostik, Therapie, Rehabilitation, Reintegration und Nachsorge nach Schädelhirnverletzungen
    - die Verleihung von Förderpreisen
    - die Vergabe von Stipendien
  - c.** im Bereich der Unfallverhütung durch
    - die Information und Aufklärung über Schädelhirnverletzungen und deren Folgen sowie über Möglichkeiten der Unfallprävention und Nachsorge
    - die Förderung und Organisation von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen über Unfallprävention sowie Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge hirnverletzter Menschen
  - d.** im Bereich der Bildung durch
    - die Förderung der Selbsthilfe hirnverletzter Menschen und ihres sozialen Umfeldes
    - die Auskunft, Beratung und Hilfestellung in Fragen der Rehabilitation und Reintegration sowie der Nachsorge
4. Der Stiftungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Versorgung von Schädelhirnverletzten oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Versorgung von Schädelhirnverletzten verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht auf dem Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.

2. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus den Stiftungsgeschäft, den geleisteten Zustiftungen und Zuführungen auf Beschluss des Vorstands.
3. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
4. Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) bilden. Der Vorstand kann das Verbrauchsvermögen auf Beschluss ganz oder teilweise den Mitteln zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke oder dem Grundstockvermögen zuführen.
5. Die Stiftung darf von dritter Seite Zustiftungen und Spenden in das Stiftungsvermögen entgegennehmen, soweit nicht dadurch ihre steuerliche Begünstigung beeinträchtigt wird. Die Stiftung beabsichtigt, in der Öffentlichkeit um Zustiftungen und Spenden zu werben.
6. Ob eine Zuwendung unter Lebenden oder von Todes wegen Zustiftung oder Spende ist, richtet sich nach der von dem Zuwendenden getroffenen Bestimmung. Eine ohne solche Bestimmung gemachte Zuwendung kann durch Beschluss des Vorstands dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Zuwendungen anlässlich von Sammelkampagnen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn und soweit nach außen hin deutlich gemacht worden war, dass sie nur der Vermögensausstattung dienen sollten.
7. Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft, umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet, einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Stiftungsvermögens aufgelöst werden darf, oder den Rücklagen zugeführt werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.
8. Die Vermögensverwaltung erfolgt, soweit der Vorstand nicht anders entscheidet, durch den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. beziehungsweise die Deutsches Stiftungszentrum GmbH.

## **§ 5 Mittelverwendung**

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
  - den Erträgen des Stiftungsvermögens

- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen, oder dem sonstigen Vermögen darstellen,
- öffentlichen Zuschüssen,
- sonstigen Einnahmen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

2. Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit dies steuerlich zulässig ist. In Ausnahme zu § 5 Ziff. 1 können die Erträge des Stiftungsvermögens auch im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben aufgrund eines Beschlusses des Vorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium
- der Vorstand.

## **§ 7 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören Personen an, die durch das Stiftungsgeschäft oder in der Folgezeit durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der im Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Kuratorium angehörenden Mitglieder, im Einvernehmen mit dem Vorstand, berufen werden. Dem Kuratorium sollen nur Personen angehören, die bereit und geeignet erscheinen, wirkungsvoll für den Stiftungszweck zu arbeiten.
2. Nicht nach Stiftungsgeschäft dem Kuratorium angehörende Mitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Personen sollen im Zeitpunkt der Berufung oder Wiederberufung nicht älter als 68 Jahre sein.
3. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann auf Antrag von einem Viertel der anderen Kuratoriumsmitglieder durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anderen Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Das betroffene Kuratoriumsmitglied ist zuvor anzuhören. Im Fall einer Klage ist die Abberufung wirksam, bis über diese rechtskräftig entschieden worden ist.
4. Das Kuratorium tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, im Vertretungsfalle eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.
5. Mitglieder des Vorstandes gehören nicht dem Kuratorium an.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Stiftung. Es hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und einer/eines oder mehrerer Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
  - Bestellung und Abberufung der vom Kuratorium bestimmten Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke
  - Entlastung des Vorstandes.
2. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 18 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
    - bei grober Pflichtverletzung,
    - wenn das Vorstandsmitglied voraussichtlich nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend zur Wahrnehmung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten als Vorstandsmitglied außerstande ist (insbesondere im Falle der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit Bestellung eines gesetzlichen Betreuers),
    - bei Missbrauch des Stiftungsvermögens für eigene oder satzungsfremde Zwecke,
    - bei vorsätzlicher Täuschung anderer Organmitglieder über rechtserhebliche Tatsachen,
    - wenn das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Kuratoriumsmitgliedern zerrüttet ist,
    - wenn ein Zerwürfnis zu anderen Organmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören. Im Fall einer Klage ist die Abberufung wirksam, bis über diese rechtskräftig entschieden worden ist.

3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis drei weiteren Mitgliedern, von denen eines Ärztin/Arzt mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Neurowissenschaften entsprechend dem Zweck der Stiftung sein muss. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. benannt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch das Stiftungsgeschäft und in der Folgezeit durch Beschluss des Kuratoriums bestellt.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu bestellen. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, kann an ihrer/seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden bestellt werden. Für dieses andere Vorstandsmitglied ist dann zugleich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu bestellen. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Aufgaben/Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.
2. Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Stiftungszwecks die Tätigkeit der Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stiftungsinitiatorin, Frau Dr. med. h.c. Hannelore Kohl, so wirksam wie möglich zu erfüllen.
3. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung und regelt deren Zuständigkeitsbereich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und der/des Geschäftsführers regelt.

## **§ 11 Präsidentin/Präsident**

1. Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Präsidentin/Der Präsident kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden.
2. Die Präsidentin/Der Präsident bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Antritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu berufen.
3. Die Präsidentin/Der Präsident ist Vertreterin/Vertreter und Sprecherin/Sprecher der Stiftung in der Öffentlichkeit. Sie/Er repräsentiert die Stiftung und unterstützt deren Öffentlichkeitsarbeit. Sie/Er ist Mitglied des Kuratoriums.

## **§ 12 Ehrenpräsidentschaft/Ehrenvorsitz**

Einer dazu ausersehenen Persönlichkeit kann das Kuratorium den Titel einer/eines Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten der Stiftung oder den Titel einer/eines Ehrenvorsitzenden der Stiftung antragen.

## **§ 13 Beirat/begleitende Gremien**

1. Der Beirat erörtert Maßnahmen der Hilfe für Opfer von Unfällen mit Schädigungen des Zentralen Nervensystems, gibt Anregungen und bewertet Erfahrungen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.
2. In den Beirat soll ein Kreis von Ärztinnen und Ärzten, Vertreterinnen und Vertretern der Sozialversicherungsträger und Wohlfahrtsverbände sowie von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Medien berufen werden, die sich dem Stiftungszweck verbunden fühlen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin/dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen.

## **§ 14 Beschlüsse und Niederschriften**

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder (digital) anwesend sind. Mitglieder des Kuratoriums können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen; Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist für jede Sitzung gesondert schriftlich zu erteilen. Kuratoriumssitzungen können auch in digitaler und/oder hybrider Form (bspw. Videokonferenzen) abgehalten werden. Soweit die Mitglieder an den Sitzungen mit der Unterstützung elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, müssen diese die gleichzeitige Hör- und Sichtbarkeit der teilnehmenden Kuratoriumsmitglieder gewährleisten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende (digital) anwesend sind. Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 gilt entsprechend.
3. Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der (digital) anwesenden und gemäß Absatz 1 vertretenen Mitglieder gefasst, ausgenommen Beschlüsse nach § 17 und § 18.
4. Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen, ausgenommen Beschlüsse nach § 17 und § 18.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums, des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften anzufertigen. Das Schriftformerfordernis wird in diesem Fall auch per E-Mail oder unter Verwendung anderer elektronischer (dokumentierbarer) Kommunikationsmittel gewahrt.

## **§ 15 Ehrenamtlichkeit, Haftung, Auslagenerstattung**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums und die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haften der Stiftung nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Eine Pflichtverletzung der Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.
2. Die bei der Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen können erstattet werden.

## **§ 16 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Vorstandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Kuratoriums, des Vorstandes und des Beirates vor und hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen. Sie/Er unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgabenerfüllung. Sie/Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.
3. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer in geeignetem Umfang eigene Befugnisse übertragen und Vollmachten erteilen. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kann der Vorstand auch einer stellvertretenden Geschäftsführerin/einem stellvertretenden Geschäftsführer Befugnisse übertragen und Vollmachten erteilen.

## **§ 17 Änderung der Stiftungssatzung**

1. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner (digital anwesenden) Mitglieder die Satzung ändern, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Regelungen über

- die Organisation der Stiftung,
- die Beschlussfassung in den Organen,
- Bestimmungen über Satzungsänderungen,
- die Vermögensverwaltung gemäß § 4 Absatz 8

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der (digital) anwesenden und gemäß § 14 Absatz 1 vertretenen Mitglieder des Kuratoriums.

2. Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 18 Zweckänderung/Verbrauchsstiftung**

1. Beschlüsse über die Änderungen des Stiftungszwecks (§ 2), die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung und Zusammenlegung sowie über die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden. Die Änderung des Stiftungszwecks, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung oder Zusammenlegung sowie die Auflösung der Stiftung ist nur möglich, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere vor, wenn
  - das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, um die satzungsmäßige Zweckverwirklichung in dem von den Stiftern angedachten Umfang zu erreichen,
  - die notwendigen Kosten der Stiftungsverwaltung zu einem dauernden Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht führen könnten,
  - die Stiftung führungslos geworden ist, insbesondere weil die Nachbesetzung der einzelnen Vorstandsmitglieder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht erfolgt ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes nach § 18 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums durch einstimmigen Beschluss der (digital) anwesenden und gemäß § 14 Absatz 1 vertretenen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes betreffend die steuerlichen Konsequenzen für die Steuerbegünstigung eines etwaigen Beschlusses einzuholen. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 19 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen auf Beschluss des Vorstands an eine zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung eines dem Stiftungszweck gleichen oder verwandten Zwecks.

## **§ 20 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf ihren Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresabrechnung einzureichen. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 21 Anzeigen an das Finanzamt**

Unbeschadet der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungserfordernisse sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage des Zugangs der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Verabschiedet durch den Vorstand und das Kuratorium der ZNS-Stiftung am 2. Juli 2024 in Berlin.